

## Informationen über Kosten der Unterkunft

**gültig ab 01.02.2008**

Der- bzw. diejenige, der / die seinen bzw. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt werden zunächst die tatsächlichen (Kalt-)Mietkosten, soweit sie **angemessen** sind sowie die Mietnebenkosten.

Als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

### a) **Stadt Freising sowie die Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn**

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 380 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 480 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 560 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 630 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 720 Euro

### b) **Restlicher Landkreis**

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 300 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 380 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 430 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 480 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 530 Euro

Bei Eigenheimbesitzern (-innen) oder Eigentümern (-innen) von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden (Kalt-)Mietkosten als angemessen angesehen.

Als Mietnebenkosten werden bei der Bedarfsberechnung z.B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt, wobei die Heizkostenvorauszahlungen nach rechtlichen Berechnungsvorgaben in der Regel nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden können.

Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Bedarfsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und der nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist/sein wird, muss er/sie davon ausgehen, daß er/sie von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Soziales Freising aufgefordert wird, sich umgehend (bis zu 6 Monaten), d.h. sobald er/sie die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten bemühen muss.

Bitte beachten Sie, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages dieser erst der Arbeitsgemeinschaft ununterschieden zur Genehmigung vorgelegt werden muss!

Sofern sich Ihre neue Wohnung außerhalb des Landkreises Freising befindet, müssen Sie von der dort zuständigen Behörde die schriftliche Zustimmung für den Umzug in diese Wohnung einholen.

Ohne diese Zustimmung können keine Leistungen für eine Kautions- oder einen Umzug gewährt werden.

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-)Mietkosten und einen notwendigen Umzug kann –**auf Antrag**- bedürftigen Personen für Umzüge innerhalb des Landkreises Freising Hilfe in folgendem Umfang gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von grundsätzlich 3 Nettomonatsmieten
- Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann (Nachweise!)

Nicht übernommen werden Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen.

Zuständig für die Zahlung einer Kautions- für eine Wohnung in einer/m anderen Stadt/Landkreis ist der dortigen Träger. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit diesem Träger in Verbindung!

Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben), sollten Sie sich umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit der Behörde um gesicherten Wohnraum bemühen.

Wem ein Mietrechtsstreit / Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amtsgericht.

Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle im Landratsamt. Ein Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss ist bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nicht gegeben.